

Präambel

Ausgangspunkt für die Schaffung dieser Jugendordnung war das Bemühen der Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW) im Blasmusikverband Baden-Württemberg um Anerkennung als Träger der Jugendpflege/außerschulischen Jugendbildung.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (MKJS) hat diese Anerkennung mit Erlass vom 25. 8. 81 Az. VI 1031-42/21 ausgesprochen mit der Auflage, dass der Unterbau der Bläserjugend nachgeholt werde.

In der Gründungsversammlung am 20. 3. 83 wurde die Bläserjugend des Blasmusikverbands Bodenseekreis (BJBK) konstituiert und die Jugendordnung geschaffen.

Neben

- den Auflagen des MKJS,
- den Erfordernissen des Jugendbildungsgesetzes und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, sowie
- den Anforderungen des Registergerichts

war es das erklärte Ziel, die BJBK so niedrig wie rechtlich möglich zu etablieren. Eine möglichst enge Verzahnung zwischen Verband und Bläserjugend soll erfolgen. So ist nicht vorgesehen, der BJBK eine vollständige Verwaltung zu geben, sondern sie in den Verband zu integrieren. Die Jugendordnung sieht keinen selbständigen Verein vor.

Auch mit dieser Jugendordnung versteht sich die bläserische Jugend wie bisher als Nachwuchs für die Mitgliedskapellen zu denen enge Verbindung gehalten wird; Selbstzweck ist die Bläserjugend nicht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sie soll insbesondere keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Arbeitsbereich und Sitz

- (1) Die Bläserjugend des Blasmusikverbands Bodenseekreis (BJBK) ist die Jugendorganisation der Musikvereine dieses Verbandes.

Sie hat ihren Sitz in Überlingen.

- (2) Die BJBK bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der BJBK sind die Jungmusiker der Musikvereine bis zum 21. Lebensjahr. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der BJBK ist die Mitgliedschaft in einem dem Blasmusikverband Bodenseekreis angeschlossenen Musikverein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die BJBK ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der Jungmusiker innerhalb des Verbandsbereichs.
- (2) Die BJBK tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (3) Sie richtet ihre Tätigkeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb des Verbandes aus.

§ 4 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend sind Aufgabe und Zweck der BJBK.
- (2) Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a) die Wahrnehmung der Grundausbildung der Jungmusiker innerhalb des Verbandes in musikalischen Belangen nach den Sachgebieten, die als Richtlinien von der BJBW erlassen sind,
 - b) die Fortbildung von Jungmusikern im Verband in Wochenend- oder Wochenlehrgängen in den vor der BJBW hierfür festgelegten Leistungsgruppen,
 - c) Jungmusikerveranstaltungen innerhalb des Verbandes als Begegnungsprogramme der gesamten bläserischen Jugend des Verbandsbereichs,
 - d) die Durchführung von Jugendkritikspielen nach den Richtlinien der BJBW und in Abstimmung mit dem Blasmusikverband Bodenseekreis.
- (3) Die überfachliche Jugendbildung erstreckt sich auf:
 - a) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen innerhalb des Verbandsbereichs,
 - b) die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern innerhalb des Verbandes, sofern die BJBW hierzu Richtlinien erstellt hat,
 - c) die Mitarbeit bei Planungen von Jugendeinrichtungen innerhalb des Verbandsgebiets,
 - d) die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im Verbandsgebiet für die Jugendarbeit zuständig sind,
 - e) Seminare und Studienfahrten für Mitarbeiter in der Jugendbildung innerhalb des Verbandes, die der staatspolitischen Bildung dienen,
 - f) Maßnahmen zur Jugenderholung,
 - g) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.

§ 5 Organe

Organe der BJBK sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
 - Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedsvereine entsenden zur Mitgliederversammlung 2 stimmberechtigte Delegierte, von denen einer nicht älter als 25 Jahre sein soll.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstands oder wenn 2/3 der Mitgliedsvereine dies verlangen, einzuberufen.
- (5) Der Vorstand der BJBK beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine oder durch die Veröffentlichung im amtlichen Organ des Blasmusikverbands Baden-Württemberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BJBK. Sie beschließt im Grundsätzlichen und wesentlichen die Arbeit der Jugendorganisation.
- (7) Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden der Bläserjugend, seines Stellvertreters und der Beisitzer,
 - b) die Gesamtplanung und Festlegung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des Verbandes,
 - c) die Entgegennahme der Berichte,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Bildung von Ausschüssen,
 - f) die Änderung der Jugendordnung,
 - g) die Festlegung oder Änderung von Beiträgen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Jugendorganisation des Verbandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt in der Regel die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen; auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen geheim.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Bei Stimmübertragung kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (10) Für das Wahlverfahren kann die Mitgliederversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen.
- (11) Die Wahl des Vorsitzenden der Bläserjugend und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Blasmusikverbandes Bodenseekreis.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Bläserjugend,
 - b) einem Stellvertreter,

- c) 2 Beisitzern aus verschiedenen Bezirken.
- (2) Der Verbandsjugendleiter und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
 - (4) Der Vorsitzende der Bläserjugend Bodenseekreis hat Sitz und Stimme im Präsidium des Blasmusikverbandes Bodenseekreis.
 - (5) Der Vorsitzende der Bläserjugend hat Sitz und Stimme im Vorstand der Bläserjugend Baden-Württemberg.
 - (6) Ein Mitglied des Vorstandes der Bläserjugend ist Mitglied in der Musikkommission des Blasmusikverbandes Bodenseekreis.
Die Wahl des Vertreters obliegt dem Vorstand der Bläserjugend.
 - (7) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der BJBK im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe.
 - (8) Er ist zuständig für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (9) Dem Vorsitzenden der Bläserjugend obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands.
 - (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit für dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitglieder-versammlung neu zu besetzen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- (2) Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vor.

§ 9 Geschäfts- und Protokollführung

- (1) Bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte ist die BJBK auf die hierfür im Verband eingerichteten Möglichkeiten mit angewiesen.
- (2) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die BJBK verfolgt nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51-68 der Abgaben-ordnung. Die BJBK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der BJBK erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweck-fremde Zu-

wendungen aus den Mitteln der BJBK.

Zuwendungen darf die BJBK nur solchen Mitgliedsvereinen geben, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die BJBK darf keine Personen durch Aufwandsentschädigungen, die den Zwecken der BJBK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der BJBK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Blasmusikverbands Bodenseekreis.